

## 1 Vertragsgrundlagen / Vertragsgegenstand / Vertragszweck / Unterbrechung von Leistungen

### 1.1 Vertragsgrundlagen

Die Verifone Payments GmbH, Karl-Hammerschmidt-Straße 1, 85609 Aschheim, Deutschland, (nachfolgend: „Verifone“) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, beaufsichtigtes Zahlungsinstitut. Als Acquirer im Rahmen der folgenden, weltweit tätigen Kartenzahlverfahren, vertreten durch:

Mastercard Europe SA, Chaussée de Tervuren 198A, 1410 Waterloo, Belgien, (nachfolgend: „Mastercard“) für die Zahlungsmarken „Mastercard“ und „Maestro“;

Visa Europe Services LLC, eingetragen in Delaware USA, handelnd durch die Niederlassung in London (Nr. BR007632), 1 Sheldon Square, London W2 6TT, Großbritannien, (für die Marken „Visa“, „Visa Electron“ und „V PAY“) Diners Club International Ltd., 2500 Lake Cook Road, Riverwoods, IL 60016, USA, (nachfolgend: „Diners“) für die Zahlungsmarken „Diners“, „Diners Club“ und „Discover“;

JCB International Co., Ltd., 5-1-22, Minami Aoyama, Minato-Ku, Tokio, Japan (nachfolgend: „JCB“) für die Zahlungsmarke „JCB“; sowie

UnionPay International Ltd., 5F, Building B, No. 6 Dongfang Road, Poly Plaza, Pudong 200120, Shanghai, VR China (nachfolgend: „UPI“) für die Zahlungsmarken „CUP“ und „UnionPay“

(nachfolgend für alle diese Kartenzahlverfahren: „Kartenorganisationen“) ist Verifone berechtigt, mit einem Zahlungsempfänger (nachfolgend: „Vertragsunternehmen“) eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge mittels entsprechender, von den Kartenorganisationen hierfür freigegebener Zahlungsinstrumente (nachfolgend: „Karten“) der oben genannten Zahlungsmarken (nachfolgend zusammen bezeichnet als „Kartentypen“) zu schließen.

### 1.2 Vertragsgegenstand

Das Vertragsunternehmen (nachfolgend: „VU“) beauftragt Verifone auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die mittels einer dem VU physisch vorgelegten Karte („Card Present“) des vereinbarten Kartentyps an einem EMV-fähigen Zahlungsverkehrsterminal oder Kassensystem (nachfolgend: „POS-Terminal“) mit Standort innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs (im Sinne der Ziffer 1.3) initiierten und von dem VU bei Verifone eingereichten Zahlungs-transaktionen abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Das VU kann die Akzeptanz eines Kartentyps oder einer beliebigen Kombination von Kartentypen wählen. Das VU wird alle in seinem Geschäftsbetrieb anfallenden Zahlungstransaktionen, die unter Vorlage einer Karte eines vereinbarten Kartentyps initiiert wurden, ausschließlich bei Verifone zur Abrechnung einreichen.

### 1.3 Vertragszweck

Das VU handelt bei der Inanspruchnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Leistungen ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen, öffentlich-rechtlichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie die tatsächlichen Standorte aller POS-Terminals müssen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs liegen und die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht nach nationalem Recht unzulässig sein (insbesondere keinen Kapitalverkehrskontrollen unterliegen, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen). Sofern der VU den Standort des POS-Terminals in ein anderes Land verlagert, hat der VU Verifone unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Eine Nutzung dieser Leistungen zu anderen Zwecken, insbesondere zu Zwecken als Verbraucher, ist nicht zulässig.

### 1.4 Unterbrechung von Leistungen

Verifone ist berechtigt, die ihr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- a) dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten ist oder
- b) dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- c) das VU gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat oder
- d) ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung vorliegt oder
- e) Sicherheitsbedenken in Bezug auf eine bestimmte Zahlungstransaktion bestehen oder
- f) Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der Verifone zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, wobei das Recht zur Unterbrechung oder Beschränkung in diesem Fall nur bis zur Klärung des hieraus resultierenden Verdachts besteht. Ziff. 14.5 gilt entsprechend.

## 2 Kartenannahme durch das VU

### 2.1 Akzeptanzrecht und Akzeptanzpflicht

Das VU darf nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle Karten der vereinbarten Kartentypen zur Zahlung akzeptieren. Legt der Inhaber einer Karte (nachfolgend: „Karteninhaber“) seine Karte zur Zahlung vor, ist das VU verpflichtet, die vorgelegte Karte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Zahlung zu akzeptieren, sofern die Akzeptanz des jeweiligen Kartentyps zwischen dem VU und Verifone vereinbart wurde. Der vorstehende Satz gilt nicht für Karten, die für das VU elektronisch oder optisch als innerhalb der EU ausgegebene Firmenkarten identifizierbar sind.

### 2.2 Benachteiligungsverbot, Entgeltfreiheit

Das VU wird gegenüber jedem Karteninhaber, der eine Karte zu Bezahlzwecken vorlegt, die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als anderen Kunden.

Die Akzeptanz einer Karte darf nicht von einem Mindest- oder Höchstumsatzbetrag abhängig gemacht werden.

Das VU wird unter Beachtung von § 270a BGB von seinen Schuldnern bei der Abwicklung von Zahlungen mittels Karte kein Entgelt vereinbaren, sofern dies nicht mit Verifone unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen schriftlich vereinbart wurde.

Von dieser Ziffer 2.2 bleibt das Recht des VU unberührt, dem Karteninhaber für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung eines von dem Händler bevorzugten Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes zu geben. Von den Regelungen dieser Ziffer 2.2 unberührt bleibt darüber hinaus das Recht des VU, kartengebundene Zahlungsauthentifizierungsinstrumente eines bestimmten Kartentyps gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

### 2.3 Unzulässige Transaktionen

Das VU ist nicht berechtigt, eine Karte zu Bezahlzwecken zu akzeptieren und die entsprechende Zahlungstransaktion bei Verifone zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) der Karteninhaber die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an das VU übermitteln will oder übermittelt hat,
- b) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU gegen den Karteninhaber nicht im Geschäftsbetrieb des VU, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die das VU im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht hat,
- c) der der Zahlungstransaktion zugrunde liegenden Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen,
- d) mit der Karte eine bereits bestehende überfällige Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck beglichen werden soll,
- e) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das nach dem jeweils geltenden Recht rechts- oder sittenwidrig ist (insbesondere unerlaubtes Glücksspiel oder unerlaubte Erotikangebote),
- f) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage das VU Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
  - aa) wenn der Gesamtbetrag einer Zahlungstransaktion (nachfolgend: „Transaktionsbetrag“) auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll oder
  - bb) wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt,
- g) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU nicht in das Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegment des VU fällt, das zwischen dem VU und Verifone schriftlich vereinbart wurde,
- h) der Zahlungstransaktion eine Voraus- oder Anzahlung zugrunde liegt, insbesondere die zugrunde liegende Leistung des VU die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt

der Einreichung der Zahlungstransaktion noch nicht vollständig erbracht wurde,

- i) die Zahlungstransaktion in einer anderen Währung als der gesetzlichen Landeswährung im Land des Terminalstandortes erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass je VU nur eine Transaktionswährung möglich ist oder
- j) der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie die tatsächlichen Standorte der POS-Terminal außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs liegen, oder
- k) die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach nationalem Recht unzulässig ist (insbesondere Kapitalverkehrskontrollen unterliegt, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen).

### 3 Genehmigung von Zahlungstransaktionen (Autorisierung), Kassenschnitt

#### 3.1 Erfordernis einer Genehmigung des kartenausgebenden Instituts

Das VU ist verpflichtet, für jede nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verifone eingereichte Zahlungstransaktion eine Genehmigung durch das jeweilige kartenausgebende Institut oder dessen zwischengeschalteter Stelle anzufordern (nachfolgend: „Genehmigungsanfrage“ oder „Autorisierung“). Die Einholung einer Genehmigung erfolgt automatisiert über das POS-Terminal über Verifone. Sollte aus technischen Gründen die Einholung einer Genehmigung nicht möglich sein, ist eine Zahlung per Karte in der Regel nicht möglich.

#### 3.2 Abwicklung von Genehmigungsanfragen

Das VU hat die Genehmigungsanfragen mittels eines von Verifone bereitgestellten oder von Verifone zugelassenen POS-Terminals über von Verifone zugelassene Wege gesichert elektronisch an Verifone zu übermitteln. Das VU wird die Aufstellung eines POS-Terminals an einem Kassenplatz sowie die Terminal-ID-Nummer des aufgestellten POS-Terminals Verifone bekannt geben, damit das POS-Terminal von Verifone initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.

#### 3.3 Täglicher Kassenschnitt (Clearing)

Das VU ist verpflichtet je POS-Terminal in der Regel täglich, zumindest nach jedem Verifone-Geschäftstag, an dem Transaktionen über das jeweilige POS-Terminal abgewickelt wurden, die Funktion „Kassenschnitt“ durchzuführen, sofern nicht anders mit Verifone vereinbart.

### 4 Sonstige Pflichten des VU

#### 4.1 Verdacht eines Kartenmissbrauchs

Wenn dem VU Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine ihm vorgelegte Karte gefälscht oder verfälscht ist oder dass ein Kartenmissbrauch oder ein unbefugter Karteneinsatz vorliegt, hat das VU von dem Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und bei fehlender Übereinstimmung des Karteninhabers mit dem Ausweisinhaber die Kartenakzeptanz abzulehnen. Das VU hat Verifone in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte an den

Kunden telefonisch zu unterrichten. Auf Verlangen von Verifone wird das VU sich nach besten Kräften bemühen, die Karte einzubehalten.

#### 4.2 Verdacht eines Datenmissbrauchs

Sollte das VU den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten oder des Ausspärens von Daten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen oder den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellen, wird es Verifone unverzüglich schriftlich unterrichten. Das gilt auch, sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-Terminal vorgenommen wurden. Bei einer Entsorgung eines POS-Terminals durch das VU ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass alle in dem POS-Terminal gespeicherten Daten gelöscht und das Gehäuse des POS-Terminals unbrauchbar gemacht werden. Die in Ziff. 12.3 und 12.4 enthaltenen Pflichten des VU bleiben unberührt.

#### 4.3 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Das VU ist im Fall einer wiederholten Vorlage von gefälschten oder gestohlenen Karten verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung von Verifone Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Kartenmissbrauch zu ergreifen. Nach Mitteilung durch Verifone hat das VU für Kartenumsätze ab einer von Verifone vorgegebenen Höhe die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und die Identität des Kunden zu prüfen.

#### 4.4 Reklamationen des Kunden

Beschwerden und Reklamationen eines Kunden, die sich auf das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem VU beziehen, hat das VU unmittelbar mit dem Kunden zu klären.

#### 4.5 Akzeptanzhinweise

Das VU hat die Verbraucher über die Akzeptanz bzw. Nichtakzeptanz bestimmter Karten klar und unmissverständlich zu informieren. Das VU ist verpflichtet, die von Verifone zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich sowie am Geschäftseingang deutlich sichtbar darzustellen. Jede weitere Nutzung von Markenrechten der Kartenorganisationen ist dem VU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Verifone erlaubt. Bei Beendigung der Akzeptanz eines Kartentyps hat das VU sämtliche Hinweise auf die jeweilige Akzeptanz wieder zu entfernen.

#### 4.6 Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Stammdaten)

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des Vertrages mit Verifone erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat Verifone darüber hinaus über Änderungen der von ihm gegenüber Verifone angegebenen

Daten unverzüglich schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat das VU innerhalb von vier Wochen nach einer entsprechenden Anfrage von Verifone schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Internet falls bereitgestellt per Online-Formular eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen (im Folgenden: Stammdaten):

- a) Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU,
- b) Postadresse, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie Bankverbindung und den Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos,
- c) eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe,
- d) wesentliche Änderungen des Produktsortiments des VU,
- e) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,
- f) Änderung des/des gesetzlichen Vertreter/s oder des/der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes (GwG),
- g) Insolvenzantrag des Unternehmens und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das Unternehmen,
- h) Änderungen von postalischen Anschriften des Terminalstandortes und eines ggf. hiervon abweichenden physischen Terminalstandortes, insbesondere bei Änderung in einen anderen souveränen Staat (auch innerhalb der EU) oder bei einer Änderung des relevanten Umsatzsteuer- oder Zollgebietes,
- i) Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber Verifone auftreten dürfen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels ist Verifone berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen. Verifone ist darüber hinaus berechtigt, die von dem VU mitgeteilten Informationen zu überprüfen, soweit Verifone hierzu rechtlich verpflichtet ist oder bei dem VU ein Wechsel bei den Vertretungsberechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten stattgefunden hat oder die letzte Überprüfung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Das VU hat Verifone alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann Verifone die Auszahlung von Geldern wegen erhöhter Geldwäschegefahr bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes aussetzen.

#### 4.7 Verwaltung von POS-Terminals

Das VU ist verpflichtet, eine jederzeit aktuelle Aufstellung über die von ihm verwendeten POS-Terminals zu führen und Verifone diese Aufstellung auf Anforderung unverzüglich zukommen zu lassen. Aus dieser Aufstellung müssen sich die Seriennummern der POS-Terminals und die Postadressen der Aufstellorte ergeben. Das VU hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Zustand der von ihm verwendeten POS-Terminals regelmäßig überprüft wird.

#### **4.8 Anzeigepflichten**

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von Verifone zu erbringenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung Verifone anzuzeigen.

#### **4.9 Prüfungspflichten / Ausschlussfrist**

Das VU ist verpflichtet, die von Verifone erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die Terminals abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen. Die Ansprüche des VU auf Einreichung von Lastschriftdateien sowie auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzdaten an Verifone gegenüber Verifone schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

#### **4.10 Mitteilung von Manipulationsverdachtsfällen, insbesondere bei Einbrüchen, sowie Terminal-Diebstählen, -Vernichtungen und -Entsorgungen**

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist, hat es Verifone hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-Terminal vorgenommen wurden. Verifone hat das Recht, vom VU auf dessen Kosten die unverzügliche Einsendung oder Übergabe des Terminals zu Prüfzwecken an Verifone oder eine Polizeidienststelle zu verlangen. Verifone wird eine Ersatzterminal bereitstellen und kann das betroffene Terminal bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren.

Das VU ist verpflichtet, die POS-Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit insbesondere auch der angebrachten Sicherheitssiegel und ggf. auf Spuren von Manipulationsversuchen zu überprüfen.

Bei einer Entsorgung eines POS-Terminals hat das VU sicherzustellen und zu dokumentieren, dass es alle Daten und die Verifone-Software im POS-Terminal fachmännisch gelöscht hat und alle Außenhüllen unbrauchbar gemacht werden. Verifone kann die Dokumentation anfordern.

### **5 Abwicklung von Zahlungstransaktionen**

#### **5.1 Auslesen der Kartendaten**

Der Karteninhaber muss die Karte physisch für den von ihm gewünschten Zahlungszweck vorlegen und dem VU entweder übergeben, in das POS-Terminal einführen oder dort heranhalten. Das VU hat bei Vorlage der Karte die Kartendaten mittels eines von Verifone dafür zugelassenen und freigeschalteten POS-Terminals auszulesen. Sofern auf der Karte ein Chip aufgebracht ist, sind die Kartendaten aus diesem Chip auszulesen. Sofern auf der Karte kein Chip aufgebracht ist, sind die Kartendaten aus dem auf der Karte aufgetragenen Magnetstreifen auszulesen. Sofern dem VU

eine Karte vorgelegt wird, die kontaktlos ausgelesen werden kann und zu diesem Zweck mit dem entsprechenden „kontaktlos“-Symbol der Kartenorganisationen gekennzeichnet ist (nachfolgend: „Tap and Go-Verfahren“), können die Kartendaten auch kontaktlos ausgelesen werden. Die manuelle Abwicklung von Zahlungstransaktionen ohne Einsatz eines POS-Terminals ist nicht zulässig. Das VU hat dem Karteninhaber auf Verlangen die von dem POS-Terminal erstellte Zweitschrift des Leistungsbeleges (nachfolgend: „Kundenbeleg“) auszuhändigen.

#### **5.2 Autorisierung und Authentifizierung von Zahlungstransaktionen durch den Karteninhaber**

Die Autorisierung von Zahlungstransaktionen, die mit einer Karte initiiert wurden, durch den Karteninhaber sowie die Authentifizierung des rechtmäßigen Karteninhabers erfolgt entweder durch Eingabe einer Geheimzahl (PIN) an dem POS-Terminal oder durch Unterschrift auf einem von dem POS-Terminal ausgedruckten Leistungsbeleg oder einem von Verifone hierfür zugelassenen Signature-Pad. Bei Authentifizierung durch Unterschrift muss durch das VU ein Unterschriftsvergleich mit der hinterlegten Unterschrift auf dem entsprechenden Feld der Karte erfolgen. Im Falle der Verwendung eines Tap and Go-Verfahrens darf das VU auf die Eingabe einer Geheimzahl sowie auf die Einholung einer Unterschrift des Karteninhabers verzichten, sofern das POS-Terminal nicht die Eingabe einer Geheimzahl oder eine Unterschrift des Karteninhabers verlangt.

#### **5.3 Transaktionseinreichung**

Das VU hat die über das POS-Terminal erfassten Transaktionsdaten spätestens einen Geschäftstag nach Transaktionsdatum unter Verwendung des bei der Einholung der zugehörigen Genehmigungsanfrage verwendeten POS-Terminals an Verifone zu übermitteln. Das VU ist dafür verantwortlich, dass die Transaktionsdaten vollständig und fristgemäß Verifone zugehen. In der Regel erfolgt dies über die Terminalfunktion „Kassenschnitt“ (siehe auch 3.3.).

#### **5.4 Aufbewahrung von Leistungsbelegen und Erfüllungsnachweisen**

Das VU ist verpflichtet, alle Leistungsbelege und Erfüllungsnachweise (z.B. Lieferscheine, Quittungen) für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Leistungsbeleges, aufzubewahren und Verifone auf Verlangen unverzüglich als Kopie zur Verfügung zu stellen. Sollte das VU nicht innerhalb der ihm von Verifone genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie Verifone zur Verfügung stellen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund von dem kartenausgebenden Institut Verifone rückbelastet werden, ist Verifone – unbeschadet sonstiger Rückbelastungsrechte – zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages an das VU berechtigt.

#### **5.5 Abwicklung von Rückerstattungen (Gutschriftstransaktionen)**

Rückerstattungen von Zahlungstransaktionen aus stornierten Geschäften darf das VU ausschließlich über ein POS-Terminal durch elektronische Anweisung an Verifone zur Erteilung einer Gutschrift auf das der Karte des Karteninhabers zugeordnete Zahlungskonto leisten. Das VU darf eine Gutschriftbuchung nur veranlassen, wenn es die entspre-

chende Zahlungstransaktion zuvor bei Verifone zur Abrechnung eingereicht hat und der Zahlungstransaktion eine von dem VU zu erbringende Leistung zugrunde liegt. Verifone wird im Falle einer entsprechenden Anweisung den Gutschriftsbetrag an den betreffenden Kartenherausgeber leisten. Für die Ausführung dieser Anweisung wird eine Frist von einem Geschäftstag nach dem Zugang der Anweisung bei Verifone vereinbart.

#### **5.6 Informationspflicht des VU bei Umtausch oder Sachmangel**

Sofern ein Karteninhaber Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. wg. eines Sachmangels) geltend gemacht hat und deshalb eine Rückbelastung verursacht hat, ohne dass dies in der Rückbelastungsbuchung entsprechend kenntlich gemacht wurde, ist Verifone vom VU unverzüglich zu benachrichtigen.

Falls das VU wiederholt dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann Verifone kostenfrei die für die Einhaltung der Verpflichtung relevanten Geschäftsprozesse des VU mit geeigneten Maßnahmen überprüfen.

#### **5.7 Aufbewahrung der Händlerbelege**

Das VU hat die von ihm eingeholten Händlerbelege sicher mindestens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Einholung aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und im Fall von Beleganforderungen durch Verifone gesichert gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte an Verifone zu übermitteln.

#### **5.8 Meldungen an die Kartenorganisationen, Strafmaßnahmen der Kartenorganisationen**

Die Regularien der Kartenorganisationen sehen für Rückbelastungen bestimmte Maßnahmen vor, die bei Erreichen bestimmter Schwellwerte zu ergreifen sind. Die Regelungen dieser Ziff. 5.8 geben den bei Vertragsschluss aktuellen Stand wieder. Sollten die Kartenorganisationen andere Maßnahmen oder Schwellwerte verbindlich vorgeben, wird Verifone die Ziff. 5.8 entsprechend ändern.

Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten beim VU anderthalb Prozent (1,5%) der Anzahl der Transaktionen im vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen über einen Zeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten erreichen, steht es Verifone frei, das VU mittels eines so genannten Excessive Chargeback Merchant Report („**ECM-Report**“) an Mastercard zu melden.

Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich internationalen Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim VU über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat null Komma neun Prozent (0,9%) der Anzahl solcher Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen übersteigen, und zeigt Visa dies gegenüber Verifone an, wird Verifone das VU hierüber informieren. Sollte der Anteil der Gutschriften hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten zur Bezahlung von Glücksspiel beim VU über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat fünf Prozent (5%) der Anzahl der Transaktionen im entsprechenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens

die Anzahl von fünfundzwanzig (25) Gutschriften erreichen, steht es Verifone frei, das VU monatlich an Visa zu melden.

Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen können von Verifone auch solche Transaktionen bzw. Umsätze berücksichtigt werden, bei denen das VU dem Karteninhaber eine Gutschrift erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und auf diese Weise die in den vorstehenden Sätzen dieser Ziff. 5.8 angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten (Umgehungstatbestand). Von einem Umgehungstatbestand darf Verifone immer dann ausgehen, wenn eine Gutschrift erteilt wird, nachdem Verifone eine Anfrage des Kartenemittenten zu einer Transaktion erhalten und diese an das VU zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.

Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat sich das VU direkt an den Karteninhaber zur Geltendmachung des Zahlungsanspruchs des VU und zur Klärung etwaiger Einwendungen und Einreden zu wenden.

Verifone kann dem VU eine schriftliche Beanstandung anzeigen, wenn

- a) das VU hinsichtlich der Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten im entsprechenden Kalendermonat gleichzeitig alle vier (4) der folgenden Kriterien erreicht oder überschreitet: die Gesamtzahl der abgerechneten Fernabsatztransaktionen beträgt mindestens eintausend (1.000); das Gesamtvolumen der betrugsbedingten Rückbelastungen (Rückbelastungen, die mit dem (Begründungs-)Code 4837 gemeldet werden) fünfzigtausend US-Dollar (USD 50.000) erreicht oder überschreitet oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung erreicht oder überschreitet; der Anteil der im entsprechenden Kalendermonat gemeldeten betrugsbedingten Rückbelastungen null Komma fünf Prozent (0,5%) der Anzahl der Kartentransaktionen im vorhergehenden Kalendermonat erreicht oder überschreitet; der Anteil der 3DS-fähigen Fernabsatztransaktionen aus dem entsprechenden Kalendermonat nicht fünfzig Prozent (50%) der Gesamtzahl der Transaktionen im gleichen Monat übersteigt.
- b) der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat null Komma neun Prozent (0,9%) des Volumens der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat und ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens fünfundsiebzigtausend US-Dollar (USD 75.000) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung erreicht oder überschreitet;

Das VU ist verpflichtet, umgehend Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich das Rückbelastungs-, Gutschriften- und/oder Betrugsaufkommen den in dieser Ziff. 5.8 unter lit. a) bis b) genannten Grenzwerten nähert, spätestens jedoch nach Erhalt der Beanstandung.

Sollte das VU die in dieser Ziff. 5.8 genannten Grenzwerte für Rückbelastungen, Gutschriften und/oder Betrugsaktionen erreichen oder überschreiten, können die Kartenorganisationen u.a. Strafmaßnahmen fordern. Hierzu können neben möglichen Strafzahlungen durch Verifone an die Kartenorganisationen, die gem. Ziff. 8.5 vom VU zu erstatten sind, auch Betrugspräventions- bzw. Betrugsvermei-

ungsmaßnahmen oder die Implementierung von Monitoringmaßnahmen gehören. Verifone wird das VU über solche von den Kartenorganisationen geforderten Maßnahmen informieren. Das VU ist verpflichtet, die (Straf-)Maßnahmen der Kartenorganisationen unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Frist umzusetzen. Das VU wird bei der Umsetzung mit Verifone und den Kartenorganisationen kooperieren, und insbesondere Verifone den Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unverzüglich mitteilen.

## 5.9 Währungsumrechnungen

Währungsumrechnungen erfolgen, wenn

- a) das VU und Verifone vereinbart haben, dass das VU Transaktionen auch in bestimmten anderen Währungen als der Abrechnungswährung Euro einreichen kann, und das VU einen solchen Umsatz in einer solchen Währung (Transaktionswährung) bei Verifone einreicht. In diesem Fall erfolgt eine Umrechnung von der Transaktionswährung in die Abrechnungswährung Euro; oder
- b) die Parteien vereinbaren, dass die Abrechnungswährung Euro nicht die Auszahlungswährung ist. In diesem Fall erfolgt eine Umrechnung von der Abrechnungswährung in die jeweilige Auszahlungswährung.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Rückrechnung von Transaktionen im Falle von Belastungen des VU mit Gutschriften und bei Rückbelastungen. In diesem Fall erfolgen die Währungsumrechnungen in umgekehrter Reihenfolge.

Währungsumrechnungen erfolgen zu einem festgelegten Abrechnungskurs, wobei Zu- bzw. Abschläge anfallen können. Diese werden separat mit dem VU vereinbart.

Ohne eine Vereinbarung zur Währungsumrechnung können nur Transaktionen in Euro eingereicht werden.

## 6 Gutschrift und Auszahlung von Transaktionsbeträgen, Abrechnung, Verzugsfolgen, Aufrechnung

### 6.1 Gutschrift von Transaktionsbeträgen

Verifone ist verpflichtet, dem VU die Transaktionsbeträge für alle von dem VU bei Verifone eingereichten Zahlungstransaktionen unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem die entsprechenden Transaktionsbeträge zuvor insgesamt auf dem Konto von Verifone eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VU nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 6.2. Alle Gutschriften und Zahlungen von Verifone an das VU erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung gem. Ziff. 9.

Die Auszahlung erfolgt mit der Ausnahmen gemäß 6.3 in Höhe der vollen Transaktionsbeträge des jeweiligen Clearing-Zeitraumes („Brutto-Settlement“).

### 6.2 Auszahlung von Transaktionsbeträgen („Settlement“), Ausschlussfrist

Verifone wird die dem VU verfügbar gemachten Transaktionsbeträge in der Transaktionswährung der Terminalstandorte auf das von dem VU angegebene Bankkonto eines CRR-Kreditinstitutes überweisen. Die kontoführende Stelle des Kreditinstituts, bei dem dieses Bankkonto geführt wird, muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs befinden. Falls das VU nicht alleiniger Kontoinhaber des Bankkontos

ist, muss das VU gegenüber Verifone schriftlich darlegen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (GWG) eingehalten werden. Verifone wird die Auszahlung so anweisen, dass das Geld an dem Geschäftstag, der auf den letzten Geschäftstag des Auszahlungsintervalls folgt, beim VU eingeht. Sofern die Auszahlung nicht in Euro erfolgt, beträgt die Frist 4 Tage. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Transaktionsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei Verifone gegenüber Verifone schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

### 6.3 Abzug von Entgelten und Auslagen

Verifone ist berechtigt, von den Transaktionsbeträgen die vereinbarten Entgelte sowie die von dem VU zu erstattenden Aufwendungen abzuziehen, auch bevor sie dem VU verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat das VU die Entgelte und die Aufwendungen auf Anforderung an Verifone zahlen.

### 6.4 Rechnungslegung / Genehmigung von Abrechnungen

Verifone erteilt dem VU monatlich papiergebunden oder elektronisch (z. B. als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die eingereichten Transaktionsbeträge, die von dem VU an Verifone zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen und die darüber hinaus erforderlichen Angaben nach Art. 12 Abs. 1 Uabs. 1 der EU-Verordnung 2015/751 vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge. Rückbelastete Transaktionsbeträge werden in einer gesonderten Abrechnung ausgewiesen. Das VU hat alle ihm erteilten Abrechnungen innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang bei dem VU zu prüfen und Einwände unverzüglich zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Verifone bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

### 6.5 Verzugsfolgen

Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung berechnet Verifone dem VU eine Kostenpauschale von € 5,00 zusätzlich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die Verifone tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind. Darüber hinaus ist Verifone berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzugs des VU ihre Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzustellen. Das Recht von Verifone zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### 6.6 Ausschluss der Aufrechnung

Das VU kann gegen Forderungen von Verifone nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 7 Treuhandabrede

Verifone wird als Treuhänder für das VU die auf dem Konto von Verifone eingegangenen Transaktionsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten oder Treuhanddepots bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstitut/en hinterlegen.

Diese Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots werden auf den Namen von Verifone als offene Treuhandsammelkonten oder -depots im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b ZAG geführt. Verifone wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge buchungs-technisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist Verifone gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von Verifone gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots zu entnehmen. Verifone hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto bzw. -depot die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Transaktionsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

## **8 Entgelte, Abrechnung, Aufwändungsersatz**

### **8.1 Entgelte, Abrechnung**

Verifone erhält vom VU für die von ihr erbrachten Dienstleistungen die jeweils vereinbarten Entgelte. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Für im Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Verifone die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. Die Entgelte werden nach Kartentyp getrennt vereinbart und ausgewiesen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung durch Verifone („Billing“) erfolgt monatlich in der vereinbarten Transaktionswährung der Terminalstandorte am Ende eines Abrechnungsmonats.

### **8.2 Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Dienstleistungsentgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Systems pro rata temporis berechnet und sind monatlich zum jeweils 1. Geschäftstag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Sofern das VU Verifone nicht zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren ermächtigt oder zusätzliche Rechnungsstellungen wünscht, kann Verifone hierfür nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gesonderte Entgelte berechnen.

### **8.3 Zahlungsverzug / Aufrechnungsmöglichkeit**

Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung berechnet Verifone eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die Verifone tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind. Befindet sich das VU in Zahlungsverzug, ist Verifone berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Verifone ist berechtigt, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten des VU gegenüber Verifone gegeneinander aufzurechnen. Darüber hinaus ist Verifone berechtigt, ihr zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem nach Ziff. 6.1 zu übermittelnden Betrag abzuziehen. Das VU kann gegen Forderungen von Verifone nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **8.4 Umsatzsteuer**

Verifone kann unabhängig davon, ob das VU den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt abweichend von Satz 1 und 2 ohne Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Das VU verpflichtet sich, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig im „Reverse-Charge-Verfahren“ zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von Verifone auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, Verifone die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat außerhalb der EU (zur Zeit Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich, muss das VU die steuerliche Behandlung mit Verifone schriftlich abstimmen.

### **8.5 Aufwändungsersatz**

Das VU hat Verifone sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die Verifone zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit Verifone diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Strafgebühren oder Gebühren der Kartenorganisationen, die Verifone von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Strafgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen. Das VU wurde darauf hingewiesen, dass diese Strafgebühren und Gebühren in erheblicher Höhe festgesetzt werden können. Verifone wird das VU auf Verlangen über die jeweils geltenden, wesentlichen Strafgebühren und Gebühren der Kartenorganisationen in Kenntnis setzen.

Ein Aufwändungsersatzanspruch von Verifone besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von Verifone zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

Verifone ist berechtigt, von dem VU einen Vorschuss für die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Statt eines solchen Vorschusses kann Verifone auch bankmäßige Sicherheiten in entsprechender Höhe verlangen.

## **9 Rückbelastungsrecht**

### **9.1 Gutschriften und Zahlungen unter Vorbehalt**

Sämtliche Zahlungen von Verifone an das VU sowie alle dem VU erteilten Gutschriften erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

## 9.2 Rückbelastung von Transaktionsbeträgen

Verifone wird dem VU verfügbar gemachte Transaktionsbeträge zurückbelasten, soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 6.1 nicht vorgelegen haben oder Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von Verifone eingegangen sind und dem VU verfügbar gemacht wurden, Verifone wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Soweit eine Rückbelastung erfolgt, wird Verifone den bereits an das VU ausgezahlten Transaktionsbetrag dem VU in Rechnung stellen. Rückbelastungsrechte von Verifone gegenüber dem VU werden weder durch die Erteilung einer Genehmigung noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

## 9.3 Ausschluss des Rückbelastungsrechts

Das Rückbelastungsrecht nach Ziff. 9.2 ist ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):

- a) Die Karte wurde dem VU physisch vorgelegt.
- b) Die Einreichung der Zahlungstransaktion war nach Ziff. 2.3 zulässig.
- c) Für die entsprechende Zahlungstransaktion wurde eine Genehmigung nach Ziff. 3 erteilt.
- d) Eine nach Ziff. 4.1 ggf. vorzunehmende Identitätsprüfung wurde mit positivem Ergebnis durchgeführt.
- e) Die Transaktion wurde nach Maßgabe von Ziff. 5.1 bis 5.3 ordnungsgemäß abgewickelt.
- f) Die Karte war bei Vorlage gültig; das ist der Fall, wenn das Datum der Autorisierung der Zahlungstransaktion innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte liegt.
- g) Das VU hat ein etwaiges Foto auf der Karte mit der Person, die die Karte vorgelegt hat, verglichen und Übereinstimmung festgestellt.
- h) Es war nicht erkennbar, dass die dem VU vorgelegte Karte verändert oder unleserlich gemacht wurde.
- i) Das VU hat den Leistungsbeleg in zweifacher Ausfertigung (ein Händlerbeleg und ein Kundenbeleg) mittels eines POS-Terminals erstellt.
- j) Sofern die Autorisierung der Zahlungstransaktion mittels Unterschrift des Karteninhabers erfolgt ist, hat der Karteninhaber den Leistungsbeleg in Gegenwart des VU auf der Vorderseite unterzeichnet, das VU hat die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg mit der Unterschrift auf der Rückseite der Karte verglichen und keine offensichtliche Abweichung der Unterschriften festgestellt.
- k) Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung einer Karte wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die Verfahren nach Ziff. 12.3 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt Verifone. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Karte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Karte verfälscht oder gefälscht war.
- l) Der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung des Transaktionsbetrages mit der schriftlichen Begründung,
  - aa) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
  - bb) dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Leistungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt

des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an VU zurückgegeben oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder

- cc) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei aa) bis cc) das VU innerhalb 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch Verifone durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist.
- m) Das VU hat auf eine Anforderung von Verifone, die in dem in Ziff. 5.4 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen Verifone rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.
- n) Die Kartendaten wurden mittels eines von Verifone zugelassenen, EMV-fähigen POS-Terminals erfasst.
- o) Das VU hat die ihm nach Ziff. 4.6 obliegenden Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt.
- p) Das VU hat auf der Vorderseite des Leistungsbelegs seine Firma, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen anbietet, korrekt angegeben.
- q) Das VU hat den Kartenumsatz nur einmal bei Verifone zur Abrechnung eingereicht.
- r) Bei der Zahlungstransaktion stimmen Betrag und Währung mit dem Grundgeschäft überein, das der Zahlungstransaktion zugrunde lag.
- s) Es ist nicht offensichtlich oder liquide beweisbar, dass das der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Kunden entfallen ist.

## 10 Sicherheiten

### 10.1 Anspruch von Verifone auf Bestellung von Sicherheiten

Verifone kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

### 10.2 Veränderungen des Risikos

Hat Verifone bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das VU zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch von Verifone besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das VU keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

### 10.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Verifone eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Verifone, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 14.3 i) Gebrauch zu machen, falls das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das VU zuvor hierauf hinweisen.

#### 10.4 Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von Verifone gegen das VU aus dem Vertrag bestellt das VU zu Gunsten von Verifone ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des VU gegen Verifone aus dem Vertrag. Verifone ist berechtigt, zur Sicherung von allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Verifone aus dem Vertrag, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an das VU zu zahlen.

#### 10.5 Sicherheitseinbehalt

Verifone ist darüber hinaus berechtigt, bei Vertragsschluss und bei einer Änderung des mit dem Geschäft des VU verbundenen Risikos (Ziff. 10.2) zu verlangen, dass Verifone einen prozentualen Anteil des Gesamtvolumens der Kartentransaktionen einbehalten darf. Das Gesamtvolumen berechnet sich aus der Summe der Kartenumsätze, abzüglich etwaiger Rückbelastungen und Gutschriften, in den dem laufenden Abrechnungsmonat jeweils vorangehenden sechs (6) Monaten. Die Einbehaltung dauert längstens bis zum Ablauf von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats („**Einbehaltungszeitraum**“). Verifone überprüft die Höhe des prozentualen Sicherheitseinbehalts, sowie etwaige sonstige Sondereinbehalte (siehe unten) („**Gesamtsicherheitseinbehalt**“) regelmäßig im Zusammenhang mit den Auszahlungen an das VU und bewertet das Risiko.

Übersteigt der Gesamtsicherheitseinbehalt das von Verifone gemäß den nachfolgenden Regelungen ermittelte Sicherheitsbedürfnis um mehr als zehn Prozent (10 %), zahlt Verifone den überschüssigen Betrag an das VU aus. Das Sicherheitsbedürfnis wird von Verifone auf Grundlage der bisherigen Rückbelastungsquoten und deren erwarteter künftiger Entwicklung sowie bereits verhängter oder potentiell zu erwartender Straf gelder der Kreditkartenorganisationen geschätzt (vgl. Ziffer 8.5). Übersteigt das Sicherheitsbedürfnis den Gesamtsicherheitseinbehalt, hat Verifone das Recht, das erhöhte Sicherheitsbedürfnis nach billigem Ermessen durch einen Sondereinbehalt bei einem der folgenden Abrechnungstermine auszugleichen, die Höhe des prozentualen Sicherheitseinbehalts für die Zukunft zu ändern oder den Einbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis gilt insbesondere dann als erhöht, wenn

- a) die Anzahl der Rückbelastungen im Vergleich zum Vormonat um mehr als zwanzig Prozent (20 %) angestiegen ist oder die in Ziff. 5.8 definierten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden; oder
- b) die Umsätze des VU für einen Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten um mehr als zwanzig Prozent (20%) zurückgehen (unter Berücksichtigung des Durchschnitts der vorangegangenen 12 Monate und von saisonalen Geschäften); oder
- c) der Vertrag oder, sofern möglich, Teile davon, durch das VU gekündigt wurden.

Nach Ablauf des Einbehaltungszeitraumes wird der einbehaltene Betrag an den Händler ausbezahlt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Verifone hat das Recht, fällige Ansprüche gegen das VU durch Aufrechnung mit den einbehaltenen Sicherheiten zu befriedigen, wenn und soweit eine Befriedigung durch Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des VU nicht möglich ist. Nach Beendigung der hier geregelten Leistungen verbleiben die im Zusammenhang mit diesen Leistungen einbehaltene Sicherheiten zur Sicherung von Rückforderungen aus Rückbelastungen abweichend von Satz 3 für weitere neun (9) Monate bei Verifone. Das verbleibende Guthaben wird nach Ablauf dieser Frist auf das Verifone vom VU benannte Konto überwiesen und eine Abrechnung erteilt. Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des VU davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Straf geldern führt, die von Verifone zu tragen sind, kann Verifone das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung der betreffenden Leistungen zurückhalten.

Die Ansprüche des VU auf Herausgabe einbehaltener Sicherheiten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Eintritt der Umstände, die das Herausgaberecht begründen, gegenüber Verifone schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, über deren Herausgabe die Vertragsparteien vor Ablauf der Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

Anstelle von prozentual ermittelten Beträgen kann Verifone auch individuell feste Beträge festlegen.

#### 11 Vorgaben der Kartenorganisationen

Das VU wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Zahlungstransaktionen nach Mitteilung durch Verifone innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. Verifone wird das VU hierbei beraten. Sollten neue Vorgaben aus Sicht des VU wirtschaftlich unzumutbar sein, werden die Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Unzumutbarkeit durch das VU die Notwendigkeit der Umsetzung klären. Sollten sich die Vertragsparteien nicht hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der Kartenorganisationen innerhalb von drei Monaten einigen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

#### 12 Vertraulichkeit, Datenschutz, PCI-Vorschriften und Datensicherheit

##### 12.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe

nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. Verifone gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

##### 12.2 Datenschutz

Soweit an Verifone personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, wird Verifone diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe Regularien der Kartenorganisationen erheben, verarbeiten und nutzen. Verifone verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Verifone übermittelt die den bei ihr eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Daten zur Genehmigung und Abwicklung der jeweiligen Zahlungstransaktion weltweit an die Kartenorganisationen oder die von diesen jeweils beauftragten Dritten. Das VU kann sich bei Fragen zur Einhaltung des Datenschutzes jederzeit an die im Internet unter [www.verifone.com/de/de/service](http://www.verifone.com/de/de/service) angegebenen Kontaktadressen wenden.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist Verifone für die bei Verifone verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), und übermittelt zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten diese Daten an die dafür zugelassenen Prozessoren der Kartenorganisationen gemäß der EU-Interchange-VO EU 2015/751, die jeweils eigene Verantwortliche sind. Soweit von Verifone nicht anders benannt ist die jeweilige Kartenorganisation auch der jeweilige Kartenprozessor der Kartenorganisation und handelt als eine zwischengeschaltete Stelle. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des VU (entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) für die beim VU verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

Das VU wird nach eigener rechtlicher Prüfung insbesondere seine datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der für das VU zuständigen Aufsichtsbehörde umsetzen, und die von Verifone zur Verfügung gestellte Textempfehlung und das von Verifone vorgeschlagene Vorgehen bei der Umsetzung berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärungen für VU und für Karteninhaber von Verifone gemäß Art 13 und 14 DSGVO hingewiesen. Diese sind auf der Website der Verifone unter [www.verifone.com/de/de/service](http://www.verifone.com/de/de/service) verfügbar.

### 12.3 PCI-Vorschriften

Das VU ist nach Aufforderung von Verifone verpflichtet, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem weltweiten Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS, <https://de.pcisecuritystandards.org/minisite/env2/>) (zusammen nachfolgend: „PCI-Vorschriften“) bei Verifone registrieren, gemäß der Art und des Umfangs der Geschäfte mit Terminalzahlungen eine entsprechende, formularbasierte Selbstauskunft („Self Assessment Questionnaire – SAQ“) und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen nach Aufforderung durch Verifone gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen sich durch einen zugelassenen PCI-Auditor zertifizieren zu lassen. Im Fall der Zertifizierung wird das VU Verifone jährlich eine Kopie des Zertifikats übermitteln.

Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Kartendaten dürfen nicht in eigenen IT-Systemen des

VU gespeichert werden. Das VU darf im Zusammenhang mit der Abwicklung von mittels Karten initiierten Zahlungstransaktionen durch Verifone Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften erfüllen (insbesondere nur Fremd-Software verwenden, die nach Payment Application Data Security Standard (PA DSS) Anforderungen geprüft wurde) und sich deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Das VU stellt Verifone von den von Kartenorganisationen verhängten Vertragsstrafen und Strafgebühren frei, die gegenüber Verifone wegen Nichteinhaltung des PCI-Standards oder unterbliebener PCI-Zertifizierung des VU verhängt werden, sofern und soweit Verifone hierfür kein Mitverschulden trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.

### 12.4 Datensicherheit

Das VU verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter auch durch Terminalmanipulationen zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Das VU ist verpflichtet, seine kartenrelevanten IT-Systeme und Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit und Manipulationen zu überprüfen, sowie Verifone unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten IT-Systeme, den Verdacht auf eine Terminalmanipulation bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit Verifone die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Kompromittierung von Kartendaten an, ist das VU verpflichtet, Verifone unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorschriften durch das VU eingehalten und ob Kartendaten in den IT-Systemen des VU oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat das VU alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sind vom VU zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von Verifone nicht ausreichend sind, ist Verifone berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

## 13 Haftungsregelungen

### 13.1 Beschränkung der Haftung von Verifone

Verifone haftet gegenüber dem VU für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet Verifone ausschließlich für

- a) Personenschäden,
- b) Schäden, für die Verifone aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: „Kardinalpflichten“).

Soweit Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Verifone höchstens bis zu einem Betrag von € 5.000,00 je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Verifone sind. In jedem

Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

### **13.2 Nicht zu vertretende Vorkommnisse und höhere Gewalt**

Verifone haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

### **13.3 Haftung für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung eines Zahlungsvorgangs**

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 13.1. § 675y ist insoweit abbedungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von Verifone gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf € 12.500,00 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die Verifone besonders übernommen hat.

### **13.4 Haftung des VU**

Das VU haftet Verifone für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VU entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen. Im Übrigen haftet das VU nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

### **13.5 Rechtmäßiges Verhalten**

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte Verifone feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist Verifone berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, Verifone von sämtlichen

Schäden, die durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU Verifone entstehen können, freizustellen.

## **14 Laufzeit, Kündigung, Suspendierung**

### **14.1 Laufzeit**

Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Antrages des VU auf Abschluss des Vertrages durch Verifone. Die Annahmeerklärung wird entweder in Textform an die angegebene E-Mail-Adresse des VU gesendet oder durch die erstmalige Anzeige einer erfolgreichen Durchführung einer Zahlung durch Verifone (d.h. das Terminal zeigt an, dass die Transaktion erfolgreich war). Der Vertrag hat die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Laufzeit. Er kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Wird der Vertrag bis dahin nicht gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Kündigung kann sich auf einzelne Kartentypen beschränken (nachfolgend: „Teilkündigung“).

### **14.2 Kündigung bei fehlender Transaktionseinreichung**

Unbeschadet der Regelung in Ziff. 14.1 kann der Vertrag von Verifone vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn das VU für einen beliebigen, zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten keine Transaktionseinreichung vornimmt.

### **14.3 Kündigung aus wichtigem Grund**

Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht,
- b) das VU mit der Zahlung auf fällige Forderungen der Verifone trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- c) das VU wiederholt über diesen Vertrag Zahlungstransaktionen einreicht, obwohl er nach Ziff. 2.3 hierzu nicht berechtigt war,
- d) das VU bei Vertragsabschluss falsche Angaben insbesondere über seinen Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren- und Dienstleistungssegment gemacht hat bzw. zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten nach Ziff. 4.6 schuldhaft nicht nachkommt,
- e) die Höhe oder Anzahl der an das VU rückbelasteten Zahlungstransaktionen in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der von dem VU im betreffenden Zeitraum eingereichten Zahlungstransaktionen überstiegen hat,
- f) eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz aus wichtigem Grund von Verifone verlangt,
- g) eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf das VU ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag Verifone dadurch unzumutbar wird,
- h) gegen Verifone von einer Kartenorganisation Strafgebühren verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des VU erfolgt,

- i) das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 10 nicht innerhalb der von Verifone gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- j) das VU Zahlungstransaktionen bei Verifone über POS-Terminals einreicht, die nicht von Verifone hierfür zugelassen wurden,
- k) das VU in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat,
- l) das VU seinen Geschäftssitz in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs verlegt,
- m) das Land in dem der Geschäftssitz des VU liegt, nicht mehr zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört,
- n) Verifone die für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen erforderliche Lizenz der Kartenorganisationen nicht mehr innehat,
- o) das VU im Falle einer Rückbelastung nach Ziff. 9.3 l) nicht innerhalb von 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch Verifone durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist, oder
- p) das VU gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt.

#### 14.4 Formanforderungen an Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

#### 14.5 Suspendierung des Vertrages

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der Verifone zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, ist Verifone berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Genehmigung von Transaktionen und Zahlung eingereichter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Ziff. 14.1 Satz 6 gilt entsprechend.

#### 14.6 Hinweise auf die Akzeptanz von Karten

Bei Beendigung des Vertrages wird das VU sämtliche Hinweise auf die Akzeptanz der Karten entfernen, wenn das VU nicht anderweitig hierzu berechtigt ist. Im Falle einer Teilkündigung gilt dies für die Hinweise auf die Akzeptanz der gekündigten Karten.

### 15 Abbedingung von gesetzlichen Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, § 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

## 16 Schlussbestimmungen

### 16.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und Verifone gilt ausschließlich deutsches Recht.

### 16.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit das VU Kaufmann ist, München, Deutschland.

### 16.3 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den

Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU gemäß 16.3 Abs. 2 – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Verifone sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ggf. über diesen Vertrag hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

### 16.4 Änderung wesentlicher Umstände

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

### 16.5 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

### 16.6 Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Beschwerden des VU gegenüber Verifone in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an Verifone Payments GmbH, Bereich Kundenbeschwerden, Karl-Hammerschmidt-Str. 1, 85609 Aschheim, Deutschland oder per E-Mail an [customerservice.vp@verifone.com](mailto:customerservice.vp@verifone.com) gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von Verifone in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von Verifone nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird Verifone ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

Verifone nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de), per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.

Anlage (optional):  
Besondere Regelungen für einzelne Kartenzahlverfahren  
(zurzeit leer)

*Sofern Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen dem VU übergeben werden, dienen diese Übersetzungen nur dem Verständnis. Bei Auslegungsschwierigkeiten und Unterschieden in den verschiedenen Sprachfassungen ist allein die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend und bindend.*